

Anlage zum Klinikvertrag

Cockpit-Überlassungsvertrag im Rahmen eines Software as a Service

Präambel

Zu dem umfangreichen Leistungsportfolio der Prospitalia für ihre Einrichtungen gehört neben ihren Kernkompetenzen u. a. auch die Bereitstellung von zukunftsweisenden IT-Lösungen. In Bezug auf diese ist die permanente Weiterentwicklung von innovativen und ganzheitlichen Lösungen für die Digitalisierung von Beschaffungs-, Logistik-, aber auch zunehmend klinischen Prozessen Ziel des Handelns der Prospitalia. Als Einrichtung im Gesundheitswesen, welche mit der Prospitalia einen Klinikvertrag geschlossen hat, werden dieser die IT-Lösungen der Prospitalia in Bezug auf die Cockpit-Software gemäß den nachfolgenden Regelungen und den diese ergänzenden Bestimmungen und in Bezug auf sonstige IT-Lösungen gemäß gesonderter Vereinbarungen bereitgestellt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Software „**Cockpit**“ der Prospitalia (nachfolgend „**Dienst**“ genannt) zugunsten der Einrichtung im Rahmen einer Software as a Service (nachfolgend „**SaaS**“ genannt).
- (2) Die Bereitstellung des Dienstes erfolgt im Rahmen des zwischen der Prospitalia und der Einrichtung geschlossenen Klinikvertrages und dient der Unterstützung der hier drin vereinbarten Leistungen der Prospitalia. Die Gegenleistung für die Bereitstellung des Dienstes ist die Bindung an die Prospitalia durch den Klinikvertrag.
- (3) Die Einrichtung darf den Dienst entsprechend seiner Funktionen nach § 2 für seine eigenen Informationszwecke und zum Austausch von Daten mit der Prospitalia nutzen sowie seine hierfür erforderlichen Daten (Sachbezogene Daten über eingesetzte bzw. zu beschaffende Produkte etc.) verarbeiten und speichern.

§ 2 Aufbau und Struktur des Dienstes

- (1) Der Dienst bietet der Einrichtung Zugang zu einem Informations- und Datenaustauschsystem zur Unterstützung und Optimierung von operativen und strategischen Prozessen im Gesundheitswesen.
- (2) Der Dienst ist für die Einrichtung nur dann im vollen Umfang und gemäß den Definitionen in diesem Vertrag nutzbar, wenn die technischen Funktionsvoraussetzungen für diesen erfüllt sind. Die technischen Funktionsvoraussetzungen sind im Login Bereich des Dienstes dargestellt und für den Nutzer jederzeit im Rahmen des Dienstes einsehbar.
- (3) Der Dienst teilt sich auf in allgemeine Dienste und spezifische Anwendungen (nachfolgend „**Apps**“ genannt).
- (4) Zu den allgemeinen Diensten und damit dem allgemeinen Funktionsumfang des Cockpits, welche im Rahmen der Überlassung des Dienstes mit Vertragsbeginn des Klinikvertrages oder einem ggf. auf dessen Grundlage vereinbarten anderen Termin zur Verfügung stehen, zählen:
 1. Dashboard als der zentrale Informationsbildschirm des Nutzers
 2. App-übergreifende globale Suche
 3. Mega-Menü zum Aufruf von Apps
 4. Anwenderspezifische Einstellungen
 5. Guided Tour

6. Helpdesk / Servicebereich
 7. Unterstützungsvideos
 8. Kontaktinformationen
- (5) Der Dienst wird der Einrichtung zum vertragsgemäßen Gebrauch unter Beachtung der Regelungen in dem als Anlage beigefügten Service-Level-Agreement (nachfolgend „**SLA**“ genannt) zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die von der Prospitalia daneben zu erbringenden Serviceleistungen werden ebenfalls im SLA festgelegt. Das SLA wird als Anlage zu diesem Vertrag geführt und ist somit Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.
- (6) Die Apps können grundsätzlich innerhalb eines hierfür vorgesehenen Bereichs des Dienstes durch die Einrichtung bezogen werden und werden der Einrichtung und dem Nutzer auch erst zum Zeitpunkt des Bezugs überlassen und zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Für die jeweiligen Apps gelten besondere Vertragsbedingungen und ergänzend die Regelungen dieser Vereinbarung. Der Funktionsumfang und die besonderen Funktionsvoraussetzungen, welche über die unter Abs. (2) genannten Funktionsvoraussetzungen hinausgehen sollten, der einzelnen Apps ergeben sich aus den Beschreibungen innerhalb dieser besonderen Vertragsbedingungen.
- (7) Abweichend von Abs. (6) S. 1 steht die App proSource bereits im Rahmen der Überlassung des Dienstes nach Abs. (4) zur Verfügung ohne dass es einer gesonderten Anforderung innerhalb des Dienstes bedarf. Abs. (6) S. 2-3 gilt für diese App entsprechend.
- (8) Die Prospitalia bietet der Einrichtung innerhalb des Dienstes Apps ohne und mit Erhebung eines zusätzlichen Entgelts an. Zu welcher Kategorie die jeweilige App gehört, ergibt sich aus den jeweils geltenden besonderen Vertragsbedingungen.

§ 3 Begriffsbestimmungen im Rahmen dieses Vertrages

Im Sinne dieser Vereinbarung ist oder sind

1. **SaaS:** Bereitstellung des Dienstes für die Einrichtung über Fernzugriff der Einrichtung auf die Server der Prospitalia mittels Telekommunikation sowie die Übergabe an die Einrichtung über einen Internetzugang unter der Adresse: <https://cockpit.prospitalia.de>;
2. **Allgemeiner Systembereich:** Systembereich im Rahmen des Dienstes, auf den mehrere Einrichtungen, welche mit der Prospitalia einen Klinikvertrag abgeschlossen haben, entsprechend ihrer Berechtigung zugreifen können;
3. **Besonderer Systembereich:** Systembereich, der ausschließlich für die einzelne Einrichtung bereitgehalten wird;
4. **Nutzer:** Arbeitnehmer einer Einrichtung oder vergleichbar dieser zugehörige Personen;
5. **Mega-Menü:** Menü, in dem die freigeschalteten Apps zum Aufruf zur Verfügung stehen;
6. **Guided Tour:** Elektronische Einführung in wesentliche Funktionen des Dienstes;
7. **Werktags:** Die Werktage im Bundesland Baden-Württemberg, ausgenommen Samstage.

§ 4 Vertragsschluss und Registrierung der Nutzer

- (1) Dieser Vertrag zur Überlassung des Dienstes sowie zum Bezug der unter § 2 Abs. (7) genannten App kommt zwischen der Prospitalia und der Einrichtung mit Abschluss des Klinikvertrages, zu dem dieser Vertrag eine Anlage darstellt oder mit der Vertragsänderung des Klinikvertrages, mit der dieser Vertrag als Anlage einbezogen wird, zustande. Die Prospitalia gewährt der Einrichtung den Gebrauch des Dienstes in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand generell erst mit dem Vertragsbeginn des Klinikvertrages, der Änderung von diesem oder einem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt zwischen dem Vertragsschluss und dem Vertragsbeginn und nutzerspezifisch der Bestätigung der Registrierung eines jeweiligen Nutzers, welcher der Einrichtung zugeordnet ist.

- (2) Der Vorgang der Registrierung des Nutzers auf der Registrierungsseite <https://cockpit.prospitalia.de/#/login/registration> wird durch Versand der Registrierungsdaten an die Prospitalia durch den einzelnen Nutzer initiiert.
- (3) Nach Erhalt der Registrierungsdaten des Nutzers prüft die Prospitalia diese dahingehend, ob die Registrierung aufgrund dieses Klinikvertrages samt dieser Anlage erfolgt, ob der Zeitpunkt nach Abs. (1) S. 2 erreicht worden ist sowie ob der spezifische Nutzer zur Registrierung berechtigt ist, so dass diese bestätigt werden kann. Sofern dies gegeben ist, schaltet sie den Dienst frei und bestätigt die Registrierung des Nutzers. Daneben nimmt die Prospitalia die Übermittlung der für die Dienstnutzung erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation an den entsprechenden Nutzer vor. Der Nutzer ist zur Registrierung berechtigt, sofern er einer Abteilung der Einrichtung angehört, mit der die Prospitalia unmittelbar zusammenarbeitet oder die Einrichtung dies mit der Prospitalia abgestimmt hat und keine in seiner Person liegenden Gründe vorliegen, welche gegen seine Berechtigung sprechen. Solche in der Person des Nutzers liegende Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die Prospitalia innerhalb der letzten 24 Monate vor Registrierung einen durch den Nutzer zu vertretenden Schaden an dem Dienst oder der hierfür bereitzuhaltenden Hardware entstanden ist, die konkrete, durch Tatsachen belegbare Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung des Dienstes oder der über ihn bereitgestellten Informationen durch den Nutzer besteht oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist, durch den die Interessen der Prospitalia die Interessen der Einrichtung an der Überlassung des Dienstes für den Nutzer überwiegen.
- (4) Die Aufführung der Apps innerhalb eines hierfür vorgesehenen Bereichs des Dienstes stellt noch kein bindendes Angebot der Prospitalia zur Überlassung dieser im Rahmen des Dienstes dar. Durch die Auswahl und die Bestätigung einer einzelnen App innerhalb des hierfür vorgesehenen Bereichs des Dienstes unterbreitet der Nutzer der Prospitalia ein Angebot zur Vertragserweiterung und –änderung dieses Vertrages unter Einbeziehung und Überlassung dieser App im Namen und für Rechnung der Einrichtung. Die Einrichtung bevollmächtigt insofern die ihm zuzurechnenden, berechtigten Nutzer hierzu. Bestandteil des Angebots werden die für die jeweilige App geltenden besonderen Vertragsbedingungen, auf welche der Nutzer innerhalb des Dienstes hingewiesen wird und welche über eine Verlinkung zur Kenntnis zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Wenn es sich bei dem nach Abs. (4) unterbreiteten Angebot um eine App handelt, welche ohne Erhebung eines zusätzlichen Entgelts zur Verfügung gestellt wird, gilt das Folgende: Nach Erhalt des Angebots des Nutzers im Namen und für Rechnung der Einrichtung prüft die Prospitalia dieses. Sofern die Einrichtung und der Nutzer zur Registrierung berechtigt sind, nimmt die Prospitalia das unterbreitete Angebot an, indem sie die App freischaltet. Die Einrichtung ist zum Bezug der App berechtigt, sofern sie im Rahmen des Klinikvertrages auch den Leistungsbereich bei der Prospitalia bezieht, welchem die App zugeordnet ist und dem Vertragsschluss mit der Einrichtung über die App kein wichtiger Grund entgegensteht. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn der Prospitalia innerhalb der letzten 24 Monate vor Unterbreitung des Angebots ein durch die Einrichtung zu vertretender Schaden an dem Dienst allgemein, einer anderen App oder der hierfür bereitzuhaltenden Hardware entstanden ist oder die konkrete, durch Tatsachen belegbare Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung der App oder der über sie bereitgestellten Informationen besteht. Der Nutzer ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des Abs. (3) zur Registrierung berechtigt, sofern er einer Abteilung des Kunden angehört, welche einem Leistungsbereich entspricht, dem die App zugeordnet ist.
- (6) Wenn es sich bei dem nach Abs. (4) unterbreiteten Angebot um eine App handelt, welche mit Erhebung eines zusätzlichen Entgelts bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird, prüft die Prospitalia dieses. Sollte die Prospitalia das Angebot annehmen, was ihr freisteht, dann schaltet sie die App frei.
- (7) Der Vertrag mit dem Kunden im Hinblick auf den Dienst setzt sich zusammen aus diesen Vertragsbedingungen über die Überlassung des Dienstes in Form einer SaaS sowie als Vertragserweiterung und -änderung aus den besonderen Vertragsbedingungen für die initial mit dem Dienst zur Verfügung gestellte App

nach § 2 Abs. (7) sowie für die weiteren im Rahmen des Dienstes freigeschalteten Apps. Sollten in den besonderen Vertragsbedingungen der Apps Regelungen enthalten sein, welche von den allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages abweichen, gehen die besonderen Vertragsbedingungen vor. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten dann ergänzend zu den besonderen Vertragsbedingungen.

§ 5 Änderung des Funktionsumfangs des Dienstes

- (1) Die Prospitalia ist berechtigt den Dienst hinsichtlich des, innerhalb dieser Vereinbarung bzw. innerhalb der besonderen Vertragsbedingungen für die Apps definierten, Funktionsumfangs, der technischen Funktionsvoraussetzungen und ggf. hiermit einhergehender Leistungsparameter sowie der Serviceleistungen, welche im SLA beschrieben sind, abzuändern, zu ergänzen oder zu mindern.
- (2) Die Prospitalia wird die Einrichtung auf eine Veränderung im vorgenannten Sinne in Bezug auf den eingesetzten Dienst spätestens 1 Monat im Vorhinein hinweisen und über den Umfang, die Auswirkungen, ggf. geänderte technische Voraussetzungen für die Verwendung des Dienstes und den Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung informieren, soweit diese zu einer spürbaren Minderung des Dienstes im Vergleich mit dem aktuellen Stand führt. Gleiches gilt, wenn die Veränderung eine Anpassung der technischen Funktionsvoraussetzungen betrifft und die Einrichtung zur Erfüllung dieser aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte Maßnahmen unternehmen muss. Die vorgenannte Information erfolgt entweder per E-Mail-Benachrichtigung seitens der Prospitalia oder über den Dienst.
- (3) Wenn der von der Änderung, Ergänzung oder Minderung betroffene Teil des Dienstes eine App ist, für welche ein zusätzliches Entgelt entrichtet wird, steht der Einrichtung innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis ein Sonderkündigungsrecht in der Gestalt zu, dass sie durch Nutzung von diesem die Vertragserweiterung und –änderung bezüglich der App mit einer Frist von 3 Monaten kündigt. Dieses gilt nicht, wenn:
 - a) die Änderung, Ergänzung oder Minderung des Funktionsumfangs des Dienstes ausschließlich zugunsten der Einrichtung wirkt;
 - b) die Folgen der Abänderung, Ergänzung oder Minderung für die Einrichtung nicht spürbar sind;
 - c) eine Abänderung des Funktionsumfangs oder der Funktionsvoraussetzungen technisch notwendig ist, um die zugesagten Leistungsparameter, welche im SLA beschrieben sind, einhalten zu können und dies im Vorhinein nicht vorhersehbar war oder
 - d) die Abänderung, Ergänzung oder Minderung des Dienstes durch die Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist.
- (4) Die Einrichtung hat aufgrund dieser Vereinbarung keinen Anspruch gegenüber der Prospitalia auf Vornahme einer zu ihrer Gunsten wirkenden Änderung, Ergänzung oder Minderung des Dienstes.

§ 6 Leistungspflichten der Prospitalia

- (1) Der Dienst, die für die Nutzung von diesem erforderliche Systemleistung und die entsprechende Hardware sowie der notwendige Speicherplatz für die erforderlichen Daten werden von der Prospitalia bereitgehalten, um den vertragsgemäßen Gebrauch des Dienstes nach dieser Vereinbarung sicherzustellen. Die Prospitalia darf sich zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Die Prospitalia gewährt den nach § 4 registrierten Nutzern, welche der Einrichtung zugeordnet werden können, den nach diesem Vertrag eingeräumten Zugriff auf den Dienst im Sinne des § 3 Nr. 1, sofern sich dieser grundsätzlich innerhalb eines definierten und zugelassenen klinikspezifischen IP-Adressenkreises bewegt, welcher für jede berechnete Einrichtung angelegt wird. Die Herstellung und Aufrechterhaltung des hierfür nötigen Internetzugangs des Nutzers einer Einrichtung, damit dieser zum Übergabepunkt gelangen kann, gehört jedoch nicht zu den Leistungspflichten der Prospitalia im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses. Die Prospitalia ist berechtigt einem Nutzer den Zugriff nach Satz 1 zu entziehen, sofern er

nicht mehr als berechtigter Nutzer nach § 4 Abs. (3) oder Abs. (5) handelt, u. a. ein in der Person des Nutzers liegender Grund im Sinne des § 4 Abs. (3) vorliegt oder die Einrichtung die Prospitalia hierzu auffordert.

- (3) Die Prospitalia hat die Verpflichtung, administrativ die Bestätigung der Registrierung der Nutzer nach den Regelungen des § 4 vorzunehmen und administrativ für die dauerhafte Einrichtung aller Nutzer, die einer Einrichtung zugehörig sind, unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. (2) sowie der Laufzeit dieses Vertrages zu sorgen.
- (4) Der der Einrichtung nach dieser Vereinbarung zugewiesene allgemeine und besondere Systembereich ist durch von der Prospitalia definierte geeignete Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere eine zugriffsvoraussetzende Überprüfung auf das Vorliegen eines klinikspezifischen IP-Adressenkreises, gegen den Zugriff Dritter geschützt. Dritte in Bezug auf den allgemeinen Systembereich sind nicht die berechtigten Nutzer anderer Einrichtungen oder Unternehmen des Dienstes und die Prospitalia samt ihrer Erfüllungsgehilfen. Dritte in Bezug auf den besonderen Systembereich ist nicht die Prospitalia-Administration für den Dienst samt ihrer Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Prospitalia übernimmt die Wartung und Pflege des Dienstes, der zugrundeliegenden Infrastruktur außerhalb der Telekommunikationsdienste sowie der Hardware, ggf. unter Einsatz eines Dritten als Erfüllungsgehilfen, sowie die grundlegende System-Administration.
- (6) Die Prospitalia erbringt die endgültige Definition des Implementierungsumfangs und der Spezifikationen des Dienstes durch die Online-Dokumentation für den Dienst.
- (7) Die Einrichtung hat die Möglichkeit, auf dem Server der Prospitalia diejenigen Daten abzulegen, die sie für den Datenaustausch mit der Prospitalia vor dem Hintergrund der Nutzung der Funktionen des Dienstes und der einzelnen Apps benötigt. Hierfür wird ihr der benötigte Speicherplatz auf dem Server zur Verfügung gestellt. Nähere Spezifikationen zum Umfang des bereitgestellten Speicherplatzes bzw. zu Modalitäten der zur Verfügungstellung sind den besonderen Vertragsbedingungen der jeweiligen Apps zu entnehmen, welche einen Datenaustausch zwischen der Prospitalia und der Einrichtung erfordern. Neben dieser Zurverfügungstellung treffen die Prospitalia hinsichtlich der von der Einrichtung übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten mit Ausnahme der Pflichten nach Abs. (1), Abs. (4), Abs. (5), § 8 und § 16 Abs. (2). Für die Beachtung ggf. bestehender gesetzlicher Aufbewahrungsfristen hinsichtlich der übermittelten Daten ist die Einrichtung eigenständig verantwortlich.

§ 7 Überlassung des Dienstes, Ersteinführung und Einweisung

- (1) Die Prospitalia gewährt der Einrichtung nach § 4 Abs. (1) den Gebrauch des Dienstes in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand generell erst mit dem Vertragsbeginn des Klinikvertrages, der Änderung von diesem oder einem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt zwischen dem Vertragsschluss und dem Vertragsbeginn und nutzerspezifisch der Bestätigung der Registrierung eines jeweiligen Nutzers, welcher der Einrichtung zugeordnet ist. Durch die intuitive Bedienbarkeit des Dienstes und vor dem Hintergrund der üblichen informationstechnologischen Kenntnisse eines durchschnittlichen, verständigen Nutzers wird dieser bei Vorliegen der Voraussetzungen nach S. 1 in die Lage versetzt, den Dienst vertragsgemäß zu nutzen. Der Dienst gilt somit zu diesem Zeitpunkt als überlassen.
- (2) Abs. (1) gilt unberührt von der Tatsache, dass beim erstmaligen Einloggen eines Nutzers nach dessen Registrierung diesem eine Einführung in den Dienst in Form der Guided-Tour angeboten werden wird, wobei wesentliche Funktionen des Dienstes erläutert werden. Der Nutzer hat die Möglichkeit, diese erstmalige Einführung zu überspringen oder abzubrechen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn aus Sicht der Prospitalia durch eine wesentliche Änderung des Dienstes dessen Funktionsumfang derart ausgeweitet wurde, dass Bedarf für eine erneute Einführung in den geänderten Dienst besteht.

- (3) Neben der Einführung mittels der Guided Tour hat der die Einrichtung die Möglichkeit eine zusätzliche, kostenneutrale Einweisung im Hinblick auf den Dienst durch die Prospitalia anzufordern, wobei die Anzahl der teilnehmenden Nutzer aus dieser Einrichtung nicht limitiert ist. Diese Einweisung ist grundsätzlich auf den Umfang von zwei Stunden begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird etwas anderes gesondert vereinbart und wird unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden. Die Einweisung kann werktags im Zeitraum zwischen 09:30 Uhr und 16:00 Uhr durch die Prospitalia angesetzt werden. Die Einweisung wird aufgezeichnet werden und diese Aufzeichnung wird der Einrichtung im Nachhinein zur Verfügung gestellt werden. Die Prospitalia ist berechtigt, die Einweisung unter Teilnahme von mehreren Einrichtungen durchzuführen, sofern dies nicht dazu führt, dass die angeforderte Einweisung nicht zeitnah nach der Anforderung durchgeführt werden kann. Eine zeitnahe Durchführung der Einweisung ist auf jeden Fall gegeben, wenn diese bis zu 2 Wochen nach der Anforderung seitens der Einrichtung stattfindet. Jede weitere Einweisung, welche die Einrichtung von der Prospitalia beziehen möchte, ist grundsätzlich entgeltpflichtig und gesondert zwischen der Prospitalia und der Einrichtung zu vereinbaren.

§ 8 Datensicherung

Prospitalia führt eine in mehreren Stufen gestaffelte Sicherung der Daten des Dienstes (stündlich, täglich, wöchentlich, monatlich) einschließlich der Daten der Einrichtung nach § 6 Abs. (7) durch. Das entsprechende Sicherheitsniveau der Datensicherung wird hierbei von Stufe zu Stufe erhöht und zum Teil mittels des Einsatzes eines Tapes realisiert. Die Datensicherungsstufen, in denen ein Tape eingesetzt wird (wöchentlich, monatlich) erfolgen rollierend in der Weise, dass die für 4 Wochen gesicherten Daten mit Beginn der 5. Woche sukzessive im Verlauf der kommenden 4 Wochen mit den erfolgenden Datensicherungen überschrieben werden.

§ 9 Mängel des Dienstes

- (1) Mängel des Dienstes werden von der Prospitalia nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch die Einrichtung, insbesondere gemäß der im SLA festgelegten Bestimmungen, behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung des Dienstes. Für die Mängelansprüche gilt mietvertragliches Mängelrecht, es sei denn in diesem Vertrag wurden hiervon abweichende Bestimmungen vereinbart.
- (2) Das Recht zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 536a Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die Einrichtung hat der Prospitalia Mängel unverzüglich entsprechend der Bedingungen dieses Vertrages samt seines Anhangs (§ 5 Abs. 1 des Anhangs Service-Level-Agreement) anzuzeigen.

§ 10 Mitwirkungspflichten der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung trägt die alleinige Verantwortung für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit des Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege für die ihm zugeordneten Nutzer bis zum Übergabepunkt.
- (2) Die Einrichtung trägt ebenfalls die alleinige Verantwortung dafür, dass die Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung des Dienstes im Sinne des § 2 Abs. (2) und Abs. (6) bei ihr vorliegen. Sie hat Vorkehrungen der Prospitalia, welche der Sicherung des Dienstes, insbesondere vor einem Zugriff Dritter, dienen, umzusetzen.
- (3) Die Einrichtung hat das Bereitstellen, die Wartung und das Management der ihrerseits notwendigen Hardware, ggf. sonstiger Software und der IT-Systeme in alleiniger Verantwortung vorzunehmen. Sie hält die benötigten Ressourcen vor und stellt sicher, dass notwendige Mitwirkungshandlungen von Seiten der

ihr zugehörigen Nutzers und ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere derjenigen im informationstechnologischen Bereich, vorgenommen werden, wenn dies für die Bereitstellung des Dienstes seitens der Prospitalia erforderlich ist.

- (4) Prospitalia übermittelt den Nutzern, welche der Einrichtung zugehörig sind, nach der Registrierung die für die Nutzung des Dienstes erforderlichen eigenen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation gemäß § 4 Abs. (3). Dem einzelnen Nutzer oder der Einrichtung ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen.
- (5) Die Einrichtung hat im Hinblick auf die ihr zugehörigen Nutzern sicherzustellen, dass diese alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Prospitalia benötigt, um ihrer administrativen Aufgabe nach § 6 Abs. (3) nachzukommen.
- (6) Nach Gewährung des Zugangs zum Dienst durch die Prospitalia gemäß § 7 Abs. (1) hat sich die Einrichtung durch Nutzung des Dienstes zu vergewissern, dass sich dieser in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet. Fällt der Einrichtung hierbei etwas am Dienst auf, was ihrer Meinung nach das Vorliegen eines Mangels begründet, informiert sie die Prospitalia hierrüber, so dass sie dies prüfen kann. Wenn die Prospitalia bis zu 3 Wochen nach Gewährung des Zugangs keine Information der Einrichtung über einen aus ihrer Sicht bestehenden Mangel erhalten hat, geht sie davon aus, dass sich der Dienst in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und die Einrichtung den Dienst als Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung angenommen hat. Auf diese Frist und deren Folgen weist die Prospitalia die Einrichtung durch Mitteilung an den ihr zugeordneten Nutzer im Rahmen der Bestätigung seiner Registrierung noch einmal hin.
- (7) Die Einrichtung setzt auf den Computern der ihr zugehörigen Nutzer ein Virenschutzprogramm auf jeweils aktuellem Stand der Sicherheitsupdates und der Virendefinitionen ein.
- (8) Die Einrichtung hat der Prospitalia einen geeigneten Remote-Zugang auf deren IT-System für die Prüfung des Vorliegens und die Behebung eines Mangels oder die Erbringung von Serviceleistungen zur Verfügung zu stellen, sofern dies erforderlich ist um die geschuldeten Leistungen der Prospitalia erbringen zu können.
- (9) Die Einrichtung verpflichtet auch ihre ihr zugehörigen Nutzer zur Einhaltung der Pflichten aus dieser Vereinbarung, soweit sie Einfluss auf die Erfüllung dieser haben.

§ 11 Nutzung des Dienstes durch die Einrichtung und Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Obwohl der Dienst als SaaS von der Prospitalia nach § 6 Abs. (1) i. V. m. § 3 Nr. 1 bereitgehalten und somit in den Arbeitsspeicher des Servers der Prospitalia geladen wird, werden für die Online-Nutzung des Dienstes unter Verwendung eines Internet-Browsers kompilierte Programmbestandteile des Dienstes an den Computer des Nutzers übertragen. Die Prospitalia räumt der Einrichtung daher das einfache, räumlich auf den zugelassenen klinikspezifischen IP-Adressenkreis, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenztes Nutzungsrecht an dem Dienst zur Vervielfältigung von diesem im Sinne des § 69c Nr. 1 UrhG zu dem alleinigen Zweck ein, das Ablaufen des Dienstes auf den Computern der Nutzer, welche der Einrichtung angehören, zu ermöglichen.
- (2) Die Browser-Oberfläche des Dienstes am Übergabepunkt beinhaltet Daten und Informationen aller Art, die marken- und/oder urheberrechtlich zugunsten der Prospitalia oder im Einzelfall auch zugunsten Dritter geschützt sind. Daneben enthält der Dienst Daten, welche wettbewerbliche Relevanz haben. Es ist daher nicht gestattet, die Browser-Oberfläche oder die bereitgestellten Daten im Ganzen oder einzelne Teile davon herunterzuladen, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten, es sei denn, dies ist im Dienst ausdrücklich gestattet oder ergibt sich aus dem Zweck der jeweiligen Bestandteile der allgemeinen Dienste oder der Apps, welche den Dienst gemäß § 2 Abs. (3) bilden.
- (3) Die Einrichtung darf von so vielen Arbeitsplätzen gleichzeitig auf den bereitgehaltenen Dienst zugreifen, wie es der Anzahl der ihr zugeordneten Nutzer entspricht.

- (4) Die Einrichtung ist nicht berechtigt, Dritten die Inanspruchnahme der Leistungen der Prospitalia zu gestatten. Die Einrichtung verhindert darüber hinaus den unbefugten Zugriff Dritter auf den Dienst. Nutzer sind keine Dritten. Im Einvernehmen mit der Prospitalia kann zugelassen werden, dass sonstige Erfüllungsgehilfen der Einrichtung ebenfalls einen Zugang zum Dienst erhalten dürfen und somit nicht als Dritte zählen. Wenn dies zwischen der Prospitalia und der Einrichtung für den Einzelfall vereinbart wurde, ist ein solcher einem Nutzer nach diesem Vertrag gleichgestellt.

§ 12 Rechte der Prospitalia an den für die Einrichtung gespeicherten Daten

Die Einrichtung räumt der Prospitalia im Fall der Datenspeicherung nach § 6 Abs. (7) das Recht ein, die von ihr für die Einrichtung zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Zur Beseitigung von Störungen ist die Prospitalia zudem berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

§ 13 Vergütung

- (1) Für die Bereitstellung des Dienstes nach § 1 Abs. (1) im Rahmen des Klinikvertrages nach § 1 Abs. (2) und in Bezug auf die allgemeinen Bestandteile des Dienstes nach § 2 Abs. (4), die initial nach § 2 Abs. (7) zur Verfügung stehende App, sowie die Apps, welche innerhalb des Dienstes eindeutig als solche gekennzeichnet sind, wird die Prospitalia kein zusätzliches Entgelt erheben.
- (2) Die Regelungen zur Vergütung derjenigen Apps, für welche ein zusätzliches Entgelt erhoben wird, sind den besonderen Vertragsbedingungen der jeweiligen App zu entnehmen.
- (3) Die Prospitalia behält sich die Entscheidung vor, Apps, welche vormals ohne Erhebung eines Entgelts zur Verfügung gestellt wurden, künftig nur noch mit Erhebung eines Entgelts anzubieten.
- (4) Die Prospitalia gibt die Entscheidung nach Abs. (3) spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Veränderung der Vergütungsstruktur per E-Mail oder im Rahmen des Dienstes bekannt. Einrichtungen, welche die betroffene App im Vorhinein ohne Erhebung eines zusätzlichen Entgelts bezogen haben, haben bis zu zwei Monate nach der vorgenannten Ankündigung die Möglichkeit der Nutzung eines Sonderkündigungsrechts hinsichtlich der Vertragsergänzung und –änderung für die betroffene App mit Wirkung zum Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung der Vergütungsstruktur. Sollten Sie dieses nicht nutzen, hat sie das erhobene Entgelt mit Inkrafttreten der veränderten Vergütungsstruktur zu entrichten. Bei Ankündigung der Veränderung der Vergütungsstruktur wird die Prospitalia die Einrichtung über eine E-Mail-Benachrichtigung oder über den Dienst noch mal auf die Möglichkeit des Sonderkündigungsrechts sowie auf die Folgen hinweisen, welche eintreten, wenn sie dieses nicht nutzt.
- (5) Zusatzleistungen, welche über den innerhalb dieses Vertrages sowie den besonderen Vertragsbedingungen der jeweiligen Apps vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden aufgrund einer Einzelbeauftragung, welche zwischen der Prospitalia und der Einrichtung vereinbart wird und in der Leistungsumfang und Kosten bestimmt werden, erbracht.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis über die Bereitstellung des Dienstes beginnt grundsätzlich mit dem Vertragsbeginn des Klinikvertrages (vgl. § 8 S. 1 Klinikvertrag). Ungeachtet S. 1 kann zwischen den Vertragsparteien ein Zeitpunkt zwischen dem Vertragsschluss und dem Vertragsbeginn des Klinikvertrages vereinbart werden, zu dem der Vertrag über die Bereitstellung des Dienstes beginnt, um die Integration der Einrichtung voranzubringen. Eine Vertragsergänzung und –änderung zur Aufnahme von Apps in den Leistungsumfang erlangt Wirkung mit dem Tag, an dem die Annahme des Angebots der Einrichtung nach § 4 Abs. (5) oder § 4 Abs. (6) erfolgt ist. An diesem Tag erfolgt die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen.

- (2) Das Vertragsverhältnis läuft entsprechend § 8 S. 1 des Klinikvertrages auf unbestimmte Zeit. In den besonderen Vertragsbedingungen für die einzelnen Apps können hiervon abweichende Regelungen enthalten sein.
- (3) Eine Kündigung nach § 8 des Klinikvertrages erfasst auch diese Anlage zur Bereitstellung des Dienstes. Auf den Vorbehalt nach § 8 S. 5 des Klinikvertrages, dass sich die Prospitalia mit dem Kündigungseingang das Recht einräumt, die Einrichtung von allen Systemen abzukoppeln, über welche Artikel- und Preisinformationen der Prospitalia zur Verfügung gestellt werden, wird hingewiesen. Eine teilweise ordentliche Kündigung nur dieser Anlage ist ausgeschlossen.
- (4) In den besonderen Vertragsbedingungen für die einzelnen Apps können abweichende Regelungen zu einer ordentlichen Kündigungsmöglichkeit der Parteien enthalten sein. Es besteht die Möglichkeit die Vertragsergänzungen und –änderungen zu den jeweiligen Apps einzeln zu kündigen, ohne dass dies Auswirkungen auf diesen Vertrag oder die sonstigen Vertragsergänzungen und –änderungen für die bezogenen Apps hat.
- (5) Das Recht eines jeden Vertragspartners den Vertrag teilweise im Hinblick auf diese Anlage zur Bereitstellung des Dienstes aus wichtigem Grund, der im Zusammenhang mit dem Dienst steht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 543 BGB zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Prospitalia zur Kündigung dieser Anlage zur Bereitstellung des Dienstes liegt insbesondere bei entsprechender Anwendung der in § 4 Abs. (5) genannten Fällen sowie bei einer groben Verletzung der Verpflichtungen der Einrichtung durch diese vor. Liegt der wichtige Grund in der Herbeiführung eines durch die Einrichtung zu vertretenden Schadens, kann die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Zurechnungszusammenhang zur Einrichtung geltend gemacht werden. Ist der wichtige Grund im vorgenannten Sinne zugleich ein in der Person eines einzelnen Nutzers der Einrichtung liegender Grund, nutzt die Prospitalia ihr Recht nach § 6 Abs. (2) S. 3 zur Sperrung des Zugangs für diesen Nutzer. Für die Einrichtung kann ein wichtiger Grund in einer erheblichen Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit des Dienstes im Rahmen des SLA liegen; hiervon ist regelmäßig bei einem Unterschreiten um mehr als 10% in einem Zeitraum von 12 Monaten auszugehen.
- (6) Kündigungserklärungen einer Partei nach Abs. (4) und (5) können der jeweils anderen Partei schriftlich oder per E-Mail unter der Adresse info@prospitalia.de zugehen.
- (7) Eine Vertragsergänzung oder –änderung für eine App endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Leistungsbereich, dem die App zugeordnet ist aus dem Leistungsumfang des Klinikvertrages zwischen der Prospitalia und dem Kunden herausgenommen wird. Im letzteren Fall bleiben diese Anlage über die Bereitstellung des Dienstes sowie die Vertragsergänzungen oder –änderungen für die sonstigen Apps von der automatischen Beendigung unberührt.
- (8) Mit Beendigung dieser Anlage über die Bereitstellung des Dienstes oder mit Beendigung einer Vertragsergänzung und -änderung löscht die Prospitalia die von der Einrichtung auf dem ihr zugewiesenen Speicherplatz abgelegten Daten nach § 6 Abs. (7) vollständig oder im zweiten Fall der Vertragsergänzung und -änderung entsprechend partiell.
- (9) Die Einrichtung ist mit Beendigung dieser Anlage über die Bereitstellung des Dienstes oder mit Beendigung einer Vertragsergänzung und –änderung zur Aufnahme einer App, es sei denn in den besonderen Vertragsbedingungen dieser App ist etwas anderes angegeben, verpflichtet, unverzüglich alle über den Dienst oder eine bestimmte App übermittelten Informationen, insbesondere Produkt- und Artikelinformationen der Prospitalia, unwiderruflich zu löschen. Dies gilt auch für selbstgefertigte Abgriffe, Druckerzeugnisse oder sonstige Abbildungen der Informationen, gerade wenn im Dienst oder der App die Möglichkeit einer Erzeugung solcher funktionell nicht vorgesehen war. Die Prospitalia ist sich bewusst, dass hierdurch eine Rückgabe dieser Informationen an sie nicht mehr möglich ist und verzichtet insofern auf ihren Rückgabeanspruch nach § 546 Abs. 1 BGB.

§ 15 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, unter Achtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Prospitalia übernimmt die Haftung für ihren Dienst samt der Browser-Oberfläche gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 7 TMG, es sei denn, in diesem Vertrag wurden besondere Regelungen hierzu getroffen. Verweise und Links auf Websites Dritter bedeuten nicht, dass sich die Prospitalia die hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte zu Eigen macht. Die Verlinkung begründet keine Verantwortung der Prospitalia für die dort bereit gehaltenen Daten und Informationen. Die Prospitalia hat keinen Einfluss auf die hinter dem Link liegenden Inhalte. Für rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aufgrund der Nutzung von einem hinter dem Link liegenden Inhalt verursacht worden sind, haftet die Prospitalia daher nicht.
- (3) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden wegen der Nichteinhaltung einer von ihr gegebenen Garantie oder zugesicherten Eigenschaft oder wegen arglistig verschwiegener Mängel.
- (4) Eine Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Die Vertragsparteien haftet daneben weiterhin unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer verschuldeten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Zu den vertragswesentlichen Pflichten zählen ausdrücklich diejenigen Pflichten der Vertragsparteien, welche sich auf den Schutz des Dienstes der Prospitalia an sich oder die über ihn übermittelten Beschaffungsinformationen beziehen oder welche sich bei Zugriffsmöglichkeiten der Prospitalia auf das IT-System der Einrichtung auf den Schutz dieses beziehen.
- (6) Die Haftung der Vertragsparteien für sonstige Fälle ist ausgeschlossen.
- (7) Die verschuldensunabhängige Haftung der Prospitalia für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Halbsatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 16 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Die Prospitalia beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Die Prospitalia hat ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen und die Einhaltung ihrer diesbezüglichen Anweisungen verpflichtet. Die Prospitalia entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Nutzer, welche sie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages von diesen erhebt, speichert oder verarbeitet. Die Einrichtung übermittelt der Prospitalia im Rahmen des Dienstes grundsätzlich keine personenbezogenen Daten, hinsichtlich derer sie weisungsgebunden im Auftrag der Einrichtung tätig wird. Aus den besonderen Vertragsbedingungen für einzelne Apps können sich anderweitige Regelungen ergeben.
- (2) Für die von der Einrichtung im Rahmen des Dienstes eingestellten Daten über deren eigene Verhältnisse oder deren Beschaffungsverhalten nimmt die Prospitalia angemessene Sicherheitsmaßnahmen vor.
- (3) Die Vertragsparteien werden alle Informationen und Daten vertraulich behandeln und vor einem Zugriff Dritter schützen, die ihnen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden, es sei denn im Einzelfall wurde eine Offenlegung oder Weitergabe ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Dies betrifft insbesondere Informationen über

Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen, Preise sowie Informationen über deren weiteren Vertragspartner. Die Einrichtung ist sich dabei bewusst, dass gerade die Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beschaffungstätigkeit der Prospitalia stehen, essentiell für die Stellung dieser im Wettbewerb sind, so dass die Wahrung der Vertraulichkeit einschließlich des Schutzes vor einem Zugriff Dritter eine wesentliche Pflicht ihrerseits im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist.

- (4) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten auch durch ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater sicherzustellen.
- (5) Die Geheimhaltungspflicht gilt nach dem Vertragsende weiterhin fort.
- (6) Ergänzend zu den Regelungen zur Geheimhaltung nach dieser Anlage gelten die Regelungen nach § 9 zur Geheimhaltung und zur Vertragsstrafe der Einrichtung nach § 10 bei Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht, welche im Klinikvertrag der Prospitalia mit der Einrichtung vereinbart wurden.

§ 17 Änderung der Vertragsbedingungen

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist die Prospitalia berechtigt, diese Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen: Die Prospitalia wird der Einrichtung die Änderungen oder Ergänzungen spätestens 1 Monat vor ihrem Wirksamwerden per E-Mail-Benachrichtigung oder elektronisch im Rahmen des Dienstes ankündigen. Im Rahmen der Ankündigung wird die Prospitalia die Änderungen oder Ergänzungen derart für die Einrichtung kenntlich machen, dass ihr eine zumutbare und informierte Prüfung ermöglicht wird. Ist die Einrichtung mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann sie den Änderungen bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform und ist an die Prospitalia unter Nutzung der E-Mail-Adresse info@prospitalia.de zu richten. Widerspricht die Einrichtung nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihr genehmigt. Die Prospitalia wird der Einrichtung mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung ihres Verhaltens noch mal hinweisen. Die Regelungen zur Änderung des Funktionsumfangs des Dienstes nach § 5 bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Schriftform für sonstige Vereinbarungen

Sonstige in gegenseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieses Vertrages beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen, welche nicht bereits innerhalb dieses Vertrages geregelt sind, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien neben diesen Vertragsbedingungen finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen, es sei denn innerhalb dieser Vereinbarung wird ausdrücklich auf solche hingewiesen. Dieser Vertrag ersetzt alle früher geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien zu demselben funktionellen Vertragsgegenstand.
- (3) Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- (5) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

- (6) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch die gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- (7) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (8) Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Ulm als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt nicht für die in § 40 II ZPO bezeichneten Fälle.

Anhang: Service-Level-Agreement

§ 1 Regelungsgegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Service-Level-Agreements (SLA) konkretisieren die von der Prospitalia nach dem Cockpit-Überlassungsvertrag im Rahmen eines SaaS geschuldeten Leistungen und legen in Bezug auf die im Folgenden benannten Parameter fest, unter welchen Bedingungen die Leistung der Prospitalia als vertragsgemäß im Sinne des § 535 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Darüber hinaus werden die Serviceleistungen der Prospitalia definiert, welche über die Handlungspflichten der Prospitalia bei Vorliegen eines Mangels hinausgehen.

§ 2 Bezugssystem

Alle Leistungsangaben in diesem Service-Level-Agreement beziehen sich auf die von der Prospitalia geschuldete Qualität des zum Gebrauch an die Einrichtung überlassenen Dienstes am Übergabepunkt des von der Prospitalia betriebenen Datennetzes gemäß dem Cockpit-Überlassungsvertrag. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zur Einrichtung und/oder im Bereich der IT-Anlage der Einrichtung selbst bleiben nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 des Cockpit-Überlassungsvertrages außer Betracht. Darüber hinaus ist die Leistung der Prospitalia, soweit Sie gemäß der Vereinbarungen in diesem SLA sichergestellt ist, zu einem vertragsgemäßen Gebrauch durch die Einrichtung nur nutzbar, wenn diese die definierten Funktionsvoraussetzungen für den Dienst allgemein nach § 2 Abs. 2 sowie die besonderen Funktionsvoraussetzungen für die Apps nach § 2 Abs. 6 entsprechend ihrer Mitwirkungspflicht nach § 10 Abs. (2) des Cockpit-Überlassungsvertrages einhält.

§ 3 Leistungsparameter

- (1) Die Prospitalia bietet die Nutzung des Dienstes am Übergabepunkt ausschließlich im Produktivsystem mit der nachfolgenden beschriebenen Verfügbarkeit an: 92,5 % an Werktagen im Zeitraum zwischen 07:00 – 18:00 Uhr.
- (2) Außerhalb des Zeitraums nach Abs. (1) ist die Prospitalia nicht verpflichtet, den Dienst im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit zur Nutzung bereit zu stellen. Die Prospitalia kann den Dienst aber für den Kunden freiwillig bereitstellen. In der reinen freiwilligen Bereitstellung des Dienstes ist weder ein konkludentes Angebot zur Vertragsänderung noch eine individuelle Vertragsabrede zu sehen.
- (3) Die tatsächlich erreichte Verfügbarkeit berechnet sich auf Basis einer 6-Monats Betrachtung. Zeiten mit einer geringeren Verfügbarkeit, die außerhalb des definierten Zeitraums liegen, werden nicht bei der Berechnung der Verfügbarkeit mit einbezogen. Der Dienst ist im Bereich der allgemeinen Dienste verfügbar, wenn sich die Nutzer, die einer Einrichtung zugehörig sind, im System einloggen können. Der Dienst ist im Bereich der Apps verfügbar, wenn die jeweilige Anwendung aufgerufen werden kann und sie ihre Grundfunktion erfüllt. Die Grundfunktionen, welche je App aufrufbar sein müssen, um deren Verfügbarkeit annehmen zu können, sind in den besonderen Vertragsbedingungen je App definiert.
- (4) Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten der Prospitalia nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind:
 1. mit der Einrichtung abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf den Dienst nicht möglich ist. Planmäßige Wartungsarbeiten und Datensicherungen, währenddessen ein Betrieb nicht möglich ist, werden grundsätzlich regelmäßig nach 19 Uhr oder an Wochenenden bzw. Feiertagen durchgeführt;
 2. unvorhergesehen erforderlich werdende Wartungsarbeiten, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten der Prospitalia zum Erbringen des Dienstes verursacht wurden (höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse etc.);

3. Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit die Prospitalia die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat;
 4. Ausfallzeiten aufgrund von Vorgaben der Einrichtung, aufgrund von Nichtverfügbarkeiten des Internet-Zugangs oder der Hardware bzw. des IT-Systems der Einrichtung oder aufgrund anderer durch die Einrichtung verursachter Unterbrechungen (z. B. unterbleibende Mitwirkungsleistungen der Einrichtung, Software-Fehler in Anwendungen der Einrichtung oder aufgrund von durch Anwendungen oder Daten der Einrichtung ausgelöste Fehler in der System- und systemnahen Software);
 5. Ausfallzeitverlängerungen bzw. deren Verlängerung, die aufgrund einer Blockierung des Remote-Zugangs bei der Erbringung von Leistungen der Prospitalia nach diesem Anhang beim Vorliegen von Mängeln durch die Einrichtung verursacht wurden;
 6. Ausfallzeiten für das Einspielen von dringend notwendigen Security Patches;
 7. Ausfallzeiten, die durch Dritte, welche nicht der Prospitalia zugerechnet werden können, verursacht werden.
- (5) Die Einrichtung übernimmt es als Obliegenheit, Beeinträchtigungen der Nutzung des Dienstes der Prospitalia unverzüglich im Rahmen der Regelungen dieses Anhangs zu melden. Die Prospitalia wird sich bemühen, die Beeinträchtigungen ebenfalls unverzüglich im Rahmen der Regelungen dieses Anhangs zu beseitigen. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Nutzbarkeit des Dienstes besteht nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.
- (6) Stellt die Prospitalia den Dienst nicht im Rahmen der vereinbarten Leistungsparameter nach diesem § 3 vertragsgemäß zur Verfügung, hat der Kunde Anspruch auf Wiederherstellung der vereinbarten Werte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 4 Prioritäten bei der Mängelbeseitigung

Sollten durch einen Mangel gleichzeitig der allgemeine Dienst, als auch die einzelnen Apps beeinträchtigt sein, wird die Prospitalia zuerst diejenigen Mängel beseitigen, welche den allgemeinen Dienst betreffen, um einen vertragsgemäßen Gebrauch von diesem gewähren zu können. Die Priorität der Beseitigung von Mängeln, welche sich auf mehrere Apps auswirken ergibt sich aus den besonderen Vertragsbedingungen dieser Apps.

§ 5 Störungsmeldung, Wiederherstellung der Leistungen

- (1) Die Einrichtung hat die Nichteinhaltung der der nach § 3 vereinbarten Werte unverzüglich als Mangel zu melden. Sie wird Meldungen zu Mängeln nach § 3, aber auch zu sonstigen Mängeln, nur über die ihr von der Prospitalia bekannt gegebene Störungshotline abgeben. Information der Prospitalia bei Mängeln sind innerhalb des Dienste-Helpdesks zu melden, soweit der Dienst für den Nutzer verfügbar ist. Bei Nichtverfügbarkeit des Dienstes für den Nutzer hat dieser die Mängel im Rahmen des definierten Supports zu melden. Die Einrichtung achtet darauf, wenn möglich, dass bereits die Mängelanzeige von einem fachkundigen Nutzer übernommen wird. Meldet die Einrichtung einen Mangel, so wird sie der Prospitalia eine aussagekräftige Beschreibung des Mangels geben, die sie nach Kräften präzisiert. Für den Fall von Rückfragen hat sie hierfür auf einen kompetenten Mitarbeiter zurückgreifen, wenn nicht bereits geschehen. Dieser Mitarbeiter ist der Prospitalia gegenüber zu benennen und die Prospitalia muss sich während der Dauer der Mangels zumindest innerhalb der Geschäftszeiten der Einrichtung stets und unmittelbar an diesen wenden können. Sollte letzteres nicht gegeben sein, da der entsprechende Mitarbeiter nur teilzeitbeschäftigt ist, so können der Prospitalia zur Abdeckung der Geschäftszeiten auch zwei kompetente Mitarbeiter benannt werden.
- (2) Mängel, die den Regelungen dieses SLA unterliegen, werden wie folgt von der Prospitalia klassifiziert:

Priorität	Klassifizierung	Beschreibung	Reaktionszeit
I.	dringend	<ul style="list-style-type: none"> Die geschuldete Verfügbarkeit nach § 3 Abs. (1) sinkt in einem Zeitraum von bis zu 59 Minuten auf unter 50 % oder entfällt für einen ununterbrochenen Zeitraum von zumindest 30 Minuten vollständig 	R = 60 min
II.	hoch	<ul style="list-style-type: none"> Die Verfügbarkeit sinkt in einem Zeitraum von zumindest 60 Minuten auf unter 50 % 	R = 180 min
III.	niedrig	<ul style="list-style-type: none"> Die Verfügbarkeit sinkt in einem Zeitraum von zumindest 240 Minuten auf unter 50 % 	R = 480 min

Der Einrichtung wird die Priorität und Klassifizierung des Mangels von der Prospitalia mitgeteilt.

- (3) Wenn für die Einrichtung erkennbar sein sollte, dass der Mangel eine höhere Stufe erreicht, hat sie dies der Prospitalia unverzüglich mitzuteilen. Die Reaktionszeit berechnet sich ab dem Eingang der aussagekräftigen und präzisierten Meldung durch die Einrichtung addiert um zusätzliche 60 Minuten für die Klassifizierung der Störung durch die Prospitalia. Sollte die erste Störungsanzeige nicht aus objektiver Sicht eines mit der Materie vertrauten, fachkundigen Dritten aussagekräftig und präzise sein, beginnt die Frist für die Reaktionszeit erst mit Eingang einer solchen Anzeige an. Geht die Mängelanzeige außerhalb der nach § 3 Abs. (1) benannten Zeiten ein, beginnt die Frist für die Reaktionszeit erst mit Beginn des Verfügbarkeitszeitraums an dem nächsten Tag, an dem der Dienst verfügbar sein muss. Geht die Mängelanzeige kurz vor Beendigung der nach § 3 Abs. (1) benannten Zeiten ein, beginnt die Frist für die Reaktionszeit an dem Tag der Anzeige an zu laufen, wird jedoch unterbrochen und läuft mit Beginn des Verfügbarkeitszeitraums an dem nächsten Tag, an dem der Dienst verfügbar sein muss, weiter.
- (4) Maßgebend für die Zuordnung eines Mangels zu einer Störungsklasse ist das Vorliegen der in der Störungs-Beschreibung angegebenen Merkmale.
- (5) Die Prospitalia verpflichtet sich, bei Eingang einer ordnungsgemäßen Meldung der Einrichtung spätestens innerhalb der festgelegten Reaktionszeiten mit der Analyse und möglichst schon mit der Beseitigung der Störung zu beginnen. Die Arbeiten zur Störungsbeseitigung erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten der Prospitalia unter Beachtung ihrer vertraglichen Pflichten. Ein Anspruch auf die Beseitigung der Störung innerhalb einer bestimmten Zeit folgt aus der Vereinbarung der Reaktionszeiten nicht.
- (6) Ein- Mangel, welcher von der Prospitalia zu beheben wäre, liegt nicht vor bei Beeinträchtigungen der Datenübertragung außerhalb des von der Prospitalia betriebenen Datennetzes oder einer vertragswidrigen Inanspruchnahme des bereitgestellten Dienstes durch die Einrichtung, soweit dies im Zusammenhang mit dem Mangel steht.
- (7) Die Behandlung von Mängeln, die nicht in diesem SLA definiert sind, richtet sich mit Ausnahme des Abs. (1) allein nach dem Cockpit-Überlassungsvertrag (insbesondere § 9).

§ 6 Support

- (1) Die Prospitalia richtet für die Erbringung der Leistungen aus dem Cockpit-Überlassungsvertrag einen Support ein, bei dem die Mängelanzeigen nach § 5 Abs. (1), soweit der Dienste-Helpdesk nicht verfügbar sein sollte, eingehen und der für sonstige Unterstützungsleistungen rund um den Dienst neben Mängeln zuständig ist. Der Support steht auch anderen Einrichtungen zur Verfügung. Anfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- (2) Telefonisch ist der Support unter der Rufnummer +49 73196684-225 an Werktagen in der Zeit von 09:30 – 12:00 Uhr und in der Zeit von 14:00 – 16:00 Uhr erreichbar.

- (3) In den Zeiten, in denen der Support nicht telefonisch erreichbar ist, ist er unter der E-Mail: cockpit-support@prospitalia.de erreichbar.

§ 7 Vergütung

Eine gesonderte Vergütung für die Erbringung der Tätigkeiten nach diesem SLA wird nicht erhoben. Hat die Einrichtung der Prospitalia jedoch einen Mangel gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass kein Mangel vorliegt, da die Störung nicht innerhalb des Datennetzes der Prospitalia aufgetreten ist, behält sich die Prospitalia vor, der Einrichtung die zur Störungserkennung erbrachten Leistungen in Rechnung stellen, es sei denn, die Einrichtung hätte auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes der Prospitalia, aufgetreten ist.

Besondere Vertragsbedingungen zu Cockpit-Überlassungsvertrag im Rahmen eines Software as a Service:

ProSource / ProSource+

Präambel

Zu dem umfangreichen Leistungsportfolio der Prospitalia für ihre Einrichtungen gehört neben ihren Kernkompetenzen u. a. auch die Bereitstellung von zukunftsweisenden IT-Lösungen. Hierzu werden diesen die IT-Lösungen der Prospitalia in Bezug auf die Cockpit-Software (nachfolgend „**Dienst**“ genannt) gemäß der Regelungen des entsprechenden Überlassungsvertrages (nachfolgend „**Grundvertrag**“ genannt) zum Gebrauch zur Verfügung gestellt. Die Werthaltigkeit des Dienstes und der Nutzen dieses für die Einrichtung wird durch spezifische Anwendungen im Sinne des § 2 Abs. 3 2. Alt. des Grundvertrages gesteigert. Für diese spezifischen Anwendungen gelten besondere Vertragsbedingungen, welche nachfolgend für die App proSource und proSource+ beschrieben werden.

§ 20 Vertragsgegenstand

- (4) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Apps proSource und proSource + zum Gebrauch durch die Einrichtung gemäß den nachfolgenden Regelungen innerhalb des Dienstes.
- (5) Die Bereitstellung der Apps erfolgt im Rahmen des zwischen der Prospitalia und der Einrichtung geschlossenen Grundvertrages über die Bereitstellung des Dienstes. Neben diesen besondere Vertragsbedingungen, welche sich spezifisch auf die nach Abs. (1) benannten Apps beziehen und Vorrang genießen, gelten ergänzend die Regelungen des Grundvertrages und füllen somit nicht hier, aber im Grundvertrag geregelte Fallkonstellationen aus.
- (6) Die Einrichtung darf die nach Abs. (1) benannten Apps entsprechend ihrer Funktionen nach § 2 für seine eigenen Informationszwecke nutzen.

§ 21 Funktionsumfang der Apps proSource und proSource+

- (9) Durch die Überlassung der Apps proSource und proSource+ an die Einrichtung zum Gebrauch, hat diese die Möglichkeit generelle sowie im Hinblick auf die Beschaffungstätigkeit der Prospitalia einkaufsgemeinschaftsspezifische produkt- und artikelbezogene Informationen, welche für ihre Beschaffungstätigkeit notwendig und bei der Prospitalia innerhalb einer Datenbank gespeichert sind, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in einer übersichtlichen Form einzusehen und zu erlangen. Der Einrichtung hat hierbei die Möglichkeit der gezielten Recherche auf Grundlage von Suchaufträgen hinsichtlich dieser produkt- und artikelbezogenen Informationen.
- (10) Im Rahmen der App proSource erhält die Einrichtung Einblick und kann recherchieren im Hinblick auf alle produkt- und artikelbezogene Informationen nach Abs. (9), welche von der Prospitalia mit ihren Vertragslieferanten verhandelt wurden und somit einen Bezug zur konkreten Beschaffungsleistung der Prospitalia für ihre gesamten Einrichtungen aufweisen. Für den Einblick auf diese produkt- und artikelbezogenen Informationen oder zumindest einem Teil hiervon (siehe Ausnahmen in nachfolgender Aufzählung) nach S. 1 ist es unerheblich, ob die Einrichtung diese Produkte oder Artikel tatsächlich im Einsatz hat oder die Berechtigung innehat, von Preis- und Konditionsinformationen hinsichtlich dieser Kenntnis zu nehmen. Zu den bereitgestellten produkt- und artikelbezogenen Informationen seitens der Prospitalia zählen die folgenden Einzelinformationen je Produkt bzw. Artikel, welche wesentlich für die Artikelidentifikation sind:

1. Lieferanten-Artikelnummer,
2. Artikelbezeichnung,
3. PZN für pharmazeutische Artikel,
4. Angaben zu Bestelleinheiten (Basiseinheit (BaseUoM); Bestelleinheit (UoM); Verpackungseinheit (NoU)) und
5. Preis oder Konditionsinformation: Die Preis- oder Konditionsinformationen für ein bestimmtes Produkt bzw. einen bestimmten Artikel werden der Einrichtung nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die einzelne Einrichtung die Berechtigung nach dem Klinikvertrag zwischen ihr und der Prospitalia innehat, diese einzusehen.

Darüber hinaus kann die Prospitalia weitere produkt- oder artikelbezogene Informationen zur Verfügung stellen, wobei die Entscheidung hierüber ihr obliegt. Durch die Zurverfügungstellung weiterer Informationen seitens der Prospitalia begründet sich kein Anspruch der Einrichtung darauf, dass dieser dauerhaft entsprechende Informationen bereitgestellt werden.

- (11) Im Rahmen der App proSource+ erhält die Einrichtung Einblick und kann recherchieren im Hinblick auf alle produkt- und artikelbezogene Informationen nach Abs. (9), welche nicht von der Prospitalia mit ihren Vertragslieferanten verhandelt wurden oder welche von Herstellern oder Händlern stammen, bei denen Einrichtungen im Gesundheitswesen Beschaffungen tätigen, die aber keine Vertragslieferanten der Prospitalia sind. Der Umfang der hier in der Datenbank zur Verfügung gestellten produkt- und artikelbezogene Informationen richtet sich nach Vereinbarungen, welche die Prospitalia mit entsprechenden Herstellern und Händlern oder sonstigen Anbietern von entsprechend einschlägigen Informationen außerhalb dieser Vereinbarung getroffen hat. Damit bestimmt die Prospitalia den vorgenannten Umfang und die Einrichtung hat keinen Anspruch auf den Erhalt eines vollumfänglichen Marktüberblicks hinsichtlich der produkt- und artikelbezogenen Informationen. Auf Anfrage der Einrichtung gibt die Prospitalia dieser eine Auskunft über den grundlegenden Umfang der enthaltenen produkt- und artikelbezogene Informationen der Hersteller oder Händler im Rahmen der App proSource+. Für den Einblick auf diese produkt- und artikelbezogenen Informationen nach S. 1 ist es unerheblich, ob die Einrichtung diese Produkte oder Artikel tatsächlich im Einsatz hat. Zu den bereitgestellten produkt- und artikelbezogene Informationen seitens der Prospitalia zählen diejenigen Einzelinformationen je Produkt bzw. Artikel, welche vorliegen müssen, um innerhalb der Validitätsprüfung nach dem Regelwerk des Content Validation Network (im Folgenden „Covin“) ein positives Ergebnis zu erhalten. Das Validierungsregelwerk ist frei zugänglich. Solange es noch nicht in einem eigenen Portal hinterlegt ist, kann es bei der Prospitalia seitens der Einrichtung angefordert werden.
- (12) Die technischen Funktionsvoraussetzungen für die Nutzung der Apps nach Abs. (9) entsprechen denjenigen des Grundvertrags in Bezug auf den Dienst.
- (13) Die Apps nach Abs. (9) werden der Einrichtung zum vertragsgemäßen Gebrauch unter Beachtung der Regelungen in dem als Anlage beigefügten Service-Level-Agreement (nachfolgend „SLA“ genannt) zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die von der Prospitalia daneben zu erbringenden Serviceleistungen werden ebenfalls im SLA festgelegt. Das SLA wird als Anlage zu diesem Vertrag geführt und ist somit Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.
- (14) Die App proSource steht der Einrichtung bereits im Rahmen der Überlassung des Dienstes nach dem Grundvertrag nach § 2 Abs. (7) zur Verfügung, ohne dass es einer gesonderten Anforderung bedarf.
- (15) Die App proSource+ kann innerhalb eines hierfür vorgesehenen Bereichs des Dienstes durch die Einrichtung bezogen werden und wird der Einrichtung und dem Nutzer auch erst zum Zeitpunkt des Bezugs überlassen und zur Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (16) Die App proSource wird seitens der Prospitalia ohne ein zusätzliches Entgelt angeboten, während für die App proSource+ eine zusätzliche Vergütung zu zahlen ist. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen zur Vergütung.

§ 22 Vertragsschluss

- (8) Dieser Vertrag zum Bezug der App proSource kommt zwischen der Prospitalia und der Einrichtung mit Abschluss des Klinikvertrages und des Grundvertrages, zu dem dieser Vertrag eine Anlage darstellt oder mit der Vertragsänderung des Klinikvertrages, mit der der Grundvertrag und diese Vertragsergänzung- bzw. -änderung als Anlage einbezogen werden, zustande. Solange keine Vertragsergänzung- bzw. -änderung zur Einbeziehung der speziell auf die App proSource+ geltenden Bestimmungen abgeschlossen wurde, bleiben diese spezifisch auf diese App bezogenen Regelungen im Rahmen des hier vorliegenden Vertragsverhältnisses außer Betracht. Die Prospitalia gewährt der Einrichtung den Gebrauch der App proSource in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand generell erst mit dem Vertragsbeginn des Klinikvertrages sowie der Beendigung der Integration der Einrichtung und nutzerspezifisch der Bestätigung der Registrierung eines jeweiligen Nutzers, welcher der Einrichtung zugeordnet ist.
- (9) Die Aufführung der App proSource+ innerhalb eines hierfür vorgesehenen Bereichs des Dienstes stellt noch kein bindendes Angebot der Prospitalia zur Überlassung dieser im Rahmen des Dienstes dar. Durch die Auswahl und die Bestätigung der App innerhalb des hierfür vorgesehenen Bereichs des Dienstes unterbreitet der Nutzer der Prospitalia ein Angebot zur Vertragserweiterung und -änderung des Grundvertrages und dieser Vertragsergänzung- und -erweiterung unter Einbeziehung und Überlassung der App proSource+ im Namen und für Rechnung der Einrichtung. Die Einrichtung hat im Grundvertrag insofern die ihm zuzurechnenden, berechtigten Nutzer hierzu bevollmächtigt.
- (10) Wenn die Prospitalia das ihr unterbreitete Angebot nach Abs. (4) annimmt, dann schaltet sie die App proSource+ grundsätzlich für die Einrichtung und nutzerspezifisch für den einzelnen Nutzer frei. Damit erlangen die spezifisch auf die App proSource+ bezogenen Regelungen im Rahmen des hier vorliegenden Vertragsverhältnisses Geltung.
- (11) Weitere Nutzer der Einrichtung können nach der erstmaligen Freischaltung nach Abs. (10) ebenfalls einen Zugang zur Nutzung der App proSource+ beantragen. Die Registrierung für die App eines einzelnen Nutzers kann gemäß § 4 Abs. 5 des Grundvertrages abgelehnt werden.

§ 23 Änderung des Funktionsumfangs des Dienstes

- (2) Die Prospitalia ist berechtigt die Apps proSource und proSource+ hinsichtlich des, innerhalb dieser Vereinbarung definierten, Funktionsumfangs, der technischen Funktionsvoraussetzungen und ggf. hiermit einhergehender Leistungsparameter sowie der Serviceleistungen, welche im SLA beschrieben sind, abzuändern, zu ergänzen oder zu mindern. Eine solche vorgenannte Änderung kann insbesondere hinsichtlich der Auswahl der Datenquellen für die innerhalb der App proSource+ bereitgestellten produkt- und artikelbezogenen Informationen, des Umfangs der bereitgestellten produkt- und artikelbezogenen Informationen innerhalb der App proSource+ sowie dem Umfang der zugesicherten Einzelinformationen zu den Produkten oder Artikeln nach den § 21 Abs. (10) und Abs. (11) erfolgen.
- (5) Die Prospitalia wird die Einrichtung auf eine Veränderung 3 Monate im Vorhinein hinweisen und über den Umfang sowie den Eintritts der Veränderung informieren, soweit diese zu einer spürbaren Mindering des Funktionsumfangs für die App proSource+ dahingehend führt, dass sich der Umfang der bereitgestellten produkt- und artikelbezogenen Informationen wesentlich verringert. Darüber hinaus gilt die Regelung des § 5 Abs. 2 des Grundvertrages.
- (6) In Bezug auf die App proSource+ steht der Einrichtung im Fall des Abs. (5) S. 1 innerhalb von 1 Monat nach der Mitteilung nach Abs. (5) S. 1 ein Sonderkündigungsrecht in der Gestalt zu, dass sie durch Nutzung von diesem die Vertragserweiterung und -änderung bezüglich dieser App mit einer Frist Eintritts der Veränderung kündigt. Bei Ankündigung der Veränderung nach Abs. (5) S. 1 wird die Prospitalia die Einrichtung noch mal auf die Möglichkeit des Sonderkündigungsrechts sowie auf die Folgen hinweisen,

welche eintreten, wenn sie dieses nicht nutzt. Daneben gilt die Regelung des § 5 Abs. 3 des Grundvertrages.

§ 24 Leistungspflichten der Prospitalia neben den Regelungen des § 6 des Grundvertrages

- (1) Die Prospitalia ist neben den Regelungen des § 6 Abs. 2 des Grundvertrages berechtigt einem Nutzer den Zugriff auf die App proSpurce+ zu entziehen, sofern dessen Zugang zur App seitens der Einrichtung gekündigt wird.
- (2) Die seitens der Prospitalia nach § 21 Abs. (10) und Abs. (11) bereitgestellten Daten wahren unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen die objektiven Erwartungen an die Aktualität solcher. Die Prospitalia erhält die in der App proSource enthaltenen produkt- und artikelbezogenen Informationen grundsätzlich von ihren Vertragslieferanten. Nach einer Prüfung dieser dahingehend, ob diese, insbesondere die Konditions- und Preisinformationen, den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Prospitalia und den Vertragslieferanten entsprechen, werden die Informationen unverzüglich im Rahmen der Datenbank aktualisiert und über die App proSource zur Verfügung gestellt. Die Prospitalia erhält die in der App proSource+ enthaltenen produkt- und artikelbezogenen Informationen grundsätzlich von Herstellern, Händlern oder von sonstigen Anbietern entsprechender einschlägiger Informationen unmittelbar oder mittelbar über Datenportale. Die initial erhaltenen und seitens dieser aktualisierten Daten werden ohne eine weitere inhaltliche Bearbeitung dieser im Sinne einer Plausibilitätsprüfung und Abänderung in die Datenbank übernommen und in der App proSource+ zur Verfügung gestellt. Die Aktualität der entsprechenden Daten ist damit abhängig davon, in welchem Zyklus diese seitens der Hersteller, Händler oder sonstiger Anbieter auf Neuerungen geprüft und diese gemeldet werden. Eingehende Informationen werden unverzüglich im Rahmen der Datenbank aktualisiert und über die App proSource+ zur Verfügung gestellt. Hiervon unberührt bleibt eine gegebenfalls seitens der Prospitalia vorgenommene Ergänzung der Informationen um sonstige Einzelinformationen.

§ 25 Nutzungsbeginn der Apps, Ersteinführung und Einweisung

- (4) Die Prospitalia gewährt der Einrichtung nach § 4 den Gebrauch der App proSource erst mit dem Vertragsbeginn des Klinikvertrages sowie der Beendigung der Integration der Einrichtung und nutzerspezifisch der Bestätigung der Registrierung eines jeweiligen Nutzers, welcher der Einrichtung zugeordnet ist. Die Prospitalia gewährt der Einrichtung nach § 4(10) den Gebrauch der App proSource+ mit der Freischaltung dieser für die Einrichtung und den einzelnen Nutzer. Die Apps können ab diesem Zeitpunkt zur Recherche und Auskunft genutzt werden.
- (5) Die Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 zur Ersteinführung und Einweisung gelten entsprechend für die Apps.

§ 26 Sicherstellung der Verfügbarkeit der Apps und Gewährleistung bei Mängeln

- (4) Mängel hinsichtlich der Verfügbarkeit der Apps werden von der Prospitalia nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch die Einrichtung, insbesondere gemäß der im SLA festgelegten Bestimmungen, behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung der Apps.
- (5) Für die Mängelansprüche hinsichtlich der Recherche- und Auskunftsfunktionen der Apps gilt werkvertragliches Mängelrecht, es sei denn in diesem Vertrag wurden hiervon abweichende Bestimmungen vereinbart.
- (6) Die Einrichtung hat der Prospitalia Mängel hinsichtlich der Recherche- und Auskunftsfunktionen der Apps nach Abs. (5) unverzüglich ab Kenntniserlangung dieser entsprechend der Bedingungen des Grundver-

trages samt seines Anhangs (§ 5 Abs. 1 des Anhangs Service-Level-Agreement des Grundvertrages) anzuzeigen. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, die Apps auf dementsprechende Mängel aktiv zu überprüfen.

- (7) Das Recht zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung hinsichtlich der Recherche- und Auskunftsfunktionen der Apps nach § 637 BGB ist ausgeschlossen, sofern diese im Rahmen eines technischen Eingriffs in die Apps realisiert werden kann.
- (8) Für die Mängelansprüche hinsichtlich der in der App proSource bereitgestellten Informationen nach Durchführung der Recherche- und Auskunftsfunktionen gilt mietvertragliches Mängelrecht, es sei denn in diesem Vertrag wurde hiervon abweichende Bestimmungen vereinbart.
- (9) Für die Mängelansprüche hinsichtlich der in der App proSource+ bereitgestellten Informationen nach Durchführung der Recherche- und Auskunftsfunktionen gilt kaufvertragliches Mängelrecht, es sei denn in diesem Vertrag wurde hiervon abweichende Bestimmungen vereinbart.
- (10) Die Einrichtung hat der Prospitalia Mängel hinsichtlich der bereitgestellten Informationen nach den Abs. (8) und Abs. (9) unverzüglich entsprechend der Bedingungen des Grundvertrages samt seines Anhangs (§ 5 Abs. 1 des Anhangs Service-Level-Agreement des Grundvertrages) anzuzeigen. Die Prospitalia prüft die Anzeige durch die Einrichtung unter Rückgriff auf den entsprechenden Anbieter der Information gemäß § 24 Abs. (2) und wird eine mangelbehaftete Information abändern. Die Einrichtung kann, unter Information der Aufnahme der Prospitalia in die Kommunikation selbstständig auf den Anbieter der Information zugehen und eine Abänderung im vorgenannten Sinne verlangen.

§ 27 Nutzung des Dienstes durch die Einrichtung und Einräumung von Nutzungsrechten

Die Einrichtung wird ggf. im Rahmen der Programmnutzung vervielfältigte unwesentliche Teile der hinter den Apps liegenden Datenbanken nur für die eigenen Zwecke der Befriedigung ihres Informationsinteresses nutzen und die Beschränkungen der Regelungen innerhalb dieser besonderen Vertragsbedingungen zur Geheimhaltung sowie die sich aus § 87b UrhG ergebenden Grenzen beachten.

§ 28 Vergütung

- (6) Für die Bereitstellung der App proSource wird die Prospitalia kein zusätzliches Entgelt erheben.
- (7) Für die Bereitstellung der App proSource+ erhebt die Prospitalia ein zusätzliches Entgelt, welches sich wie folgt zusammensetzt:
 1. Die Einrichtung hat für den Bezug der App einen monatlichen Betrag in Höhe von 250 € zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten.
 2. Zusätzlich zum monatlichen Betrag nach Nr. 1 ist für jeden einzelnen Nutzer, welcher der Einrichtung zugeordnet werden kann und Zugriff auf die App proSource+ hat, ein monatlicher Betrag von 50 € zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu leisten.
- (8) An den Abschluss des Vertrages über den Zugriff auf die App proSource+ zwischen der Einrichtung und der Prospitalia gemäß § 4 Abs. (4) und Abs. (10) schließt sich eine Testphase von 1 Monat an. Die Testphase wird für die Einrichtung nur einmalig mit einer festen Dauer gewährt, unabhängig davon, wie viele Nutzer den Zugriff auf die App in der Zeit innehaben und unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Testphase einzelne Nutzer den Zugriff auf die App beantragt haben. Innerhalb dieser Testphase ist die Anzahl der Nutzer, welche Zugriff auf die App erhalten dürfen, auf 3 begrenzt. Darüber hinaus entfällt in diesem Zeitraum die Vergütung nach Abs. (7) an die Prospitalia.
- (9) Die Pflicht zur Vergütung nach Abs. (7) an die Prospitalia beginnt in dem Monat, indem die Testphase nach Abs. (8) endet. In dem Fall, das Ende der Testphase mit dem Ende eines Monats aufeinanderfällt, beginnt die Verpflichtung zur Vergütung mit dem Beginn des nachfolgenden Monats. Wenn der erste Tag nach dem Ende der Testphase der 15. eines Monats oder später ist, erfolgt eine anteilige Berechnung des

Monatsbeitrags, den die Einrichtung zu entrichten hat. Sollte der erste Tag nach dem Ende der Testphase vor dem 15. eines Monats liegen, ist der volle Monatsbeitrag seitens der Einrichtung geschuldet.

- (10) Die monatlich zu berechnenden Zahlungen an die Prospitalia sind kumuliert quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeweiligen Kalenderjahres im Nachhinein der Leistungserbringung durch die Prospitalia fällig. Die entsprechenden Rechnungen wird die Prospitalia bis zu einem Monat vor dem vorgenannten Fälligkeitstermin an die Einrichtung versenden.

§ 29 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (10) Das Vertragsverhältnis über die Bereitstellung der App proSource beginnt grundsätzlich mit dem Vertragsbeginn des Klinikvertrages (vgl. § 8 S. 1 Klinikvertrag).
- (11) Das Vertragsverhältnis über die Bereitstellung der App proSource+ beginnt an dem Tag, an dem die Annahme des Angebots der Einrichtung nach § 4 Abs. (10) erfolgt. An diesen Zeitpunkt schließt sich eine Testphase der App mit der Dauer von 1 Monat an.
- (12) Das Vertragsverhältnis über die Bereitstellung der App proSource läuft entsprechend § 8 S. 1 des Klinikvertrages auf unbestimmte Zeit.
- (13) Das Vertragsverhältnis über die Bereitstellung der App proSource+ läuft grundsätzlich vom Vertragsbeginn nach Abs. (11) an bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres. Es verlängert sich im Anschluss hieran jeweils fortlaufend um ein weiteres Kalenderjahr. Die vorgenannte Verlängerung um jeweils ein weiteres Kalenderjahr kommt dann nicht zum Tragen, wenn das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Sollte die Frist für ein Kalenderjahr nicht eingehalten werden, verlängert sich das Vertragsverhältnis hinsichtlich der App entsprechend um ein weiteres Kalenderjahr und die ausgesprochene Kündigung hat dann erst zum Ende von diesem Wirkung.
- (14) Unberührt von Abs. (13) kann die Berechtigung eines einzelnen Nutzers der Einrichtung, Zugriff auf die App proSource+ zu haben, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung aller Nutzerzugänge im vorgenannten Sinne entbindet die Einrichtung nicht zur Kündigung der Vertragsergänzung bzw- änderung für die App proSource+ nach den Regelungen des Abs. (13). Alle Nutzerzugänge enden jedoch mit der Wirksamkeit der Kündigung nach Abs. (13).
- (15) Ungeachtet des Abs. (13) endet das Vertragsverhältnis über die App proSource+ mit dem Ablauf der Testphase nach Abs. (11) S. 2, sofern die Einrichtung bis zum Ende dieser Testphase kündigt.
- (16) Ungeachtet des Abs. (13) hat die Prospitalia das Recht, das Vertragsverhältnis über die App proSource+ jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn sie nicht mehr auf die Daten der Vertragsergänzung, Hersteller und Händler sowie der sonstigen Datenanbieter zugreifen kann und hierdurch ein überwiegender Teil der in der App proSource+ zur Verfügung gestellten Daten wegfällt oder nicht mehr aktualisiert werden kann.
- (17) Eine Kündigung nach § 8 des Klinikvertrages erfasst auch den Grundvertrag sowie diese Vertragsergänzung- bzw. änderung hinsichtlich der Apps proSource und proSource+. Auf den Vorbehalt nach § 8 S. 5 des Klinikvertrages, dass sich die Prospitalia mit dem Kündigungseingang das Recht einräumt, die Einrichtung von allen Systemen abzukoppeln, über welche Artikel- und Preisinformationen der Prospitalia zur Verfügung gestellt werden, wird im Hinblick auf die App proSource hingewiesen.
- (18) Es besteht die Möglichkeit die Vertragsergänzungen und –änderungen hinsichtlich der App proSource+ einzeln nach Abs. (13) zu kündigen, ohne dass dies Auswirkungen auf die sonstigen Vertragsergänzungen und –änderungen für die bezogenen Apps, insbesondere die App proSource oder den Grundvertrag hat.
- (19) Das Recht eines jeden Vertragspartners diese Vertragsergänzung- bzw. -änderung teilweise aus wichtigem Grund, der im Zusammenhang mit den Apps proSource und proSource+ steht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Insofern wird auch auf die Regelung des § 14 Abs. 5 des

Grundvertrages verwiesen, welche entsprechend bezogen auf die App proSource oder proSource+ anzuwenden ist. Abs (4) gilt auch im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund nach diesem Absatz.

- (20) Die Einrichtung ist mit Beendigung dieser Vertragsergänzung und –änderung verpflichtet, unverzüglich alle übermittelten Informationen, insbesondere Produkt- und Artikelinformationen der Prospitalia, welche Aufschluss über deren Vertragsportfolio und deren Beziehungen zu den Vertragslieferanten geben, unwiderruflich zu löschen. Dies gilt auch für selbstgefertigte Abgriffe, Druckerzeugnisse oder sonstige Abbildungen der Informationen. Vnorstehendes gilt nicht für die Daten, welche die Einrichtung über die über die App proSource+ erhalten hat.

§ 30 Haftung

- (8) Die Bestimmungen des § 15 des Grundvertrages zur Haftung gelten entsprechend für diese Vertragsergänzung- bzw. -änderung.
- (9) Die Prospitalia übernimmt nach § 15 Abs. 2 des Grundvertrages die Haftung gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 7 TMG, es sei denn, in diesem Vertrag wurden besondere Regelungen hierzu getroffen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Informationen, welche der Einrichtung im Rahmen der Apps proSource und proSource+ zur Verfügung gestellt werden. Da diese Informationen jedoch, wie unter § 24 Abs. (5) beschrieben, größtenteils seitens der Vertragslieferanten, Hersteller, Händler oder sonstiger Anbeiter stammen und die Prospitalia keinen bzw. nur einen begrenzten Einfluss auf deren Inhalte hat, hat bzw. wird sie mit den entsprechenden Datenlieferanten vereinbart, dass diese sie von entsprechenden Ansprüchen freistellen, welche im Zusammenhang mit diesen Informationen und ihren Inhalten stehen.

§ 31 Datenschutz und Geheimhaltung

- (7) Die Vertragsparteien werden alle Informationen und Daten vertraulich behandeln und vor einem Zugriff Dritter schützen, die ihnen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe auch nur unwesentlicher Teile der hinter den Apps liegenden Datenbanken ist nicht zulässig. Die Beschränkungen des § 87b UrhG sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere Informationen über Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen, Preise sowie Informationen über deren weiteren Vertragspartner. Die Einrichtung ist sich dabei bewusst, dass gerade die Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beschaffungstätigkeit der Prospitalia stehen, essentiell für die Stellung dieser im Wettbewerb sind, so dass die Wahrung der Vertraulichkeit einschließlich des Schutzes vor einem Zugriff Dritter eine wesentliche Pflicht ihrerseits im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist.
- (8) Die sonstigen Regelungen des § 16 des Grundvertrages gelten entsprechend.

Anhang: Service-Level-Agreement (SLA)

§ 8 Geltung der Regelungen des SLA des Grundvertrages

Die Regelungen des SLA des Grundvertrages gelten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich auch entsprechend im Hinblick auf die technische zur Verfügungstellung der Apps proSource und proSource+.

§ 9 Leistungsparameter

Die Apps proSource und proSource+ gelten im Sinne des § 3 Abs. 3 des SLA des Grundvertrages als verfügbar, wenn sie aufgerufen werden können und grundsätzlich auf den überwiegenden Anteil der artikel- und produktbezogenen Informationen zugegriffen werden kann.

§ 10 Prioritäten bei der Mängelbeseitigung

Sollten durch einen Mangel gleichzeitig der allgemeine Dienst, als auch die einzelnen Apps beeinträchtigt sein, wird die Prospitalia zuerst diejenigen Mängel beseitigen, welche den allgemeinen Dienst betreffen, um einen vertragsgemäßen Gebrauch von diesem gewähren zu können. Danach wird die Prospitalia Mängel beseitigen, welche sich im Rahmen der App proSource zeigen. Erst im Nachhinein werden Mängel an sonstigen Apps behoben werden.